

### 3. Änderung des richterlichen Geschäftsverteilungsplans 2023

In § 2 Nr. 1 des Geschäftsverteilungsplanes wird unter Weitere Vertretungsregelung folgender zweiter Absatz eingefügt:

In Abweichung zu Absatz 1 werden als erste weitere Vertreterin oder Vertreter für die Kammer 14 die Vorsitzende der Kammer 20, für die Kammer 20 der Vorsitzende der Kammer 22 und für den Vorsitzenden der Kammer 22 die Vorsitzende der Kammer 14 bestimmt. Für weitere Vertretungen verbleibt es bei der Regelung in Absatz 1.

Das Präsidium